

Satzung

zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld-, Weinbergs- und Waldwege der Ortsgemeinde Wörrstadt

vom 5. August 2003

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

§ 1 (Erhebung von Beiträgen) lautet wie folgt:

Die Gemeinde erhebt Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feld-, Weinbergs- und Waldwegen. Die Gemeinde erhebt auch besondere Wegebeiträge für das Befahren von Feld-, Weinbergs- und Waldwegen durch den Schwerlastverkehr gemäß § 4 Absatz 3 der Satzung der Ortsgemeinde Wörrstadt über die Benutzung der Feld- und Waldwege in der Gemarkung Wörrstadt und Ortsteil Rommersheim in der jeweils geltenden Fassung.

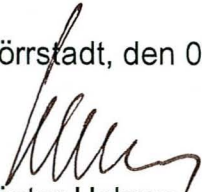
Nach § 3 wird folgender § 3 a (Besonderer Wegebeitrag) eingefügt:

Der besondere Wegebeitrag für die Nutzung der Wege durch den Schwerlastverkehr beträgt 0,25 € je Kubikmeter angelieferten Materials.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wörrstadt, den 05. August 2003


Günter Helmus
Bürgermeister der
Ortsgemeinde Wörrstadt



Bekanntgemacht im Nachrichtenblatt
der Verbandsgemeinde Wörrstadt
Nr.34..... vom21.8.2003.....
Wörrstadt, den 21.8.2003
Im Auftrag

